

Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 34 vom 2. Dezember 2022

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 2. Dezember 2022 die nachstehend aufgeführten elf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Claas Rohmeyer
(Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Petition dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: L 20/393

Gegenstand: Geschwindigkeitskontrollen im Viertel

Begründung: Der Petent regt an, Geschwindigkeitskontrollen im Ostertorsteinweg und im Steintor durchzuführen. Die dort geltende Geschwindigkeit von 30 Kilometer/Stunde werde häufig deutlich überschritten. Hierdurch würden Personen gefährdet, die die Straße überqueren wollen. Die Petition wird von 18 Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Außerdem hat der Ausschuss eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition hatte der Petent darüber hinaus die Möglichkeit, sein Anliegen mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung des Ausschusses stellt sich die Situation im Ostertorsteinweg und im Steintor nicht befriedigend dar. Die Straßen sind stark befahren. Wenn Pkw mit überhöhter Geschwindigkeit fahren, kann es schnell zu gefährlichen Situationen für die Straße überquerende Personen kommen. Die Gefährdung wird noch verstärkt, wenn Fahrzeuge an haltenden Straßenbahnen vorbeifahren. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Straßen von der Polizei nicht als Unfallschwerpunkte eingestuft werden.

Nach Auffassung des Ausschusses muss nicht abgewartet werden, bis etwas passiert. Deshalb unterstützt er die Petition und bittet den Senat, dem Anliegen entweder durch eine Erhöhung der Intervalle für Geschwindigkeitskontrollen oder durch fest installierte Geschwindigkeitsanzeigetafeln abzuhelpen. Des Weiteren hat der Ausschuss im Rahmen seiner Ortsbesichtigung festgestellt, dass die Fahrbahnmarkierungen, die im Pflasterbereich durch rechteckige flache Metallköpfe dargestellt sind, nicht mehr eindeutig sind, da bereits

einige fehlen. Somit wirkt die „durchgezogene Linie“ nicht mehr vollständig. Auch in dieser Hinsicht bittet der staatliche Petitionsausschuss den Senat um Abhilfe.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben

Eingabe-Nr.: L 20/277

Gegenstand: Bundesratsinitiative Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Begründung: Der Petent regt eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel an, das Aufenthaltsgesetz zu ändern. Das Aufenthaltsgesetz gewähre einem zugezogenen ausländischen Ehegatten einen Aufenthalt von drei Jahren abhängig vom Bestehen der Ehe. Erst nach dreijährigem Bestehen einer Ehe erhalte der zugezogene ausländische Ehegatte einen von der Ehe unabhängigen Aufenthalt. Sei die Ehe innerhalb von drei Jahren gescheitert, so werde der Aufenthalt des zugezogenen Ehegatten entzogen und dieser ausgewiesen. Diese Handhabung führe insbesondere bei ausländischen Frauen zu großen Härtefällen.

Der Petent hat sich mit seiner Petition auch an den zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt. Deshalb sieht der Ausschuss keine Notwendigkeit, noch auf Landesebene aktiv zu werden.

Da eine Bundesratsinitiative auch aus dem politischen Raum heraus angeregt werden kann, soll die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten als Material für ihre weitere politische Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: L 20/345

Gegenstand: Exmatrikulation aus dem Bachelorstudiengang

Begründung: Die Petentin begehrt die Aufhebung ihrer Exmatrikulation an der Universität Bremen aus dem Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption für Gymnasium/Oberschule sowie die Immatrikulation für den genannten Bachelorstudiengang.

Sie war zunächst für einige Semester in dem Bachelorstudiengang Lehramt für Gymnasium/Oberschule mit einer anderen Fächerkombination immatrikuliert. Nach dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung in einem Studienfach hat sie sich für einen Fachwechsel innerhalb des Lehramtsstudiums zu einem anderen Unterrichtsfach entschieden und für dieses zunächst einen Zulassungsbescheid erhalten.

Die Petentin moniert, sie habe sich für die letztlich nicht bestandene Prüfung abmelden wollen, weil zum einen kein Zugang zu Fachliteratur und zum anderen kein Zugang zu einer Schule für die empirische Arbeit bestanden habe. Dies sei technisch bedingt nicht möglich gewesen. Deswegen habe sie die Hausarbeit trotzdem abgegeben. Ihr gegen das Nichtbestehen eingereichter Härtefallantrag sei abgelehnt worden.

Im Sekretariat für Studierende und bei der Studienberatung habe man ihr geraten, einen Fachwechsel durchzuführen.

Vor dem Hintergrund des Lehrkräftemangels sei ihr unverständlich, dass ihr der Zugang zum Beruf verwehrt werden solle, weil sie eine Prüfung in einem Unterrichtsfach, das in

keinem Zusammenhang mit den anderen Fächern stehe, nicht bestanden habe.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen einer Anhörung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Hinsichtlich der Exmatrikulation und der verweigerten Neu-Immatrikulation sind nach Ansicht des staatlichen Petitionsausschusses Rechtsfehler nicht ersichtlich. In der zweiten Stellungnahme des Ressorts vom 22. Oktober 2021 heißt es dazu zutreffend:

„Gemäß § 9 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) sind alle Angelegenheiten der Hochschulen, die nicht durch Gesetz oder nach § 4 Absatz 12 BremHG als staatliche Angelegenheiten übertragen sind, Selbstverwaltungsangelegenheiten. Die Hochschulen nehmen diese Aufgaben eigenverantwortlich unter der Rechtsaufsicht der Senatorin für Wissenschaft und Häfen wahr. Die Immatrikulation und Exmatrikulation von Studierenden fällt unter die Selbstverwaltungsangelegenheiten der jeweiligen bremischen Hochschule, vorliegend der Universität Bremen. Hieraus folgt, dass die Senatorin für Wissenschaft und Häfen nur dann in ihrer Funktion als Rechtsaufsicht eingreifen kann, wenn die Universität Bremen rechtswidrig gehandelt hat. Das aber ist hier nicht der Fall. Die Norm, aufgrund derer die Exmatrikulation erfolgt ist – § 37 Absatz 1 Nummer 3 BremHG – ist in Kraft und muss umgesetzt werden. Es liegt insoweit nicht in der Macht der senatorischen Behörde, geltendes Recht außer Kraft zu setzen.“

Allerdings ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Petentin nunmehr die Möglichkeit hat, sich für die gewünschte Fächerkombination wieder zu immatrikulieren, da ein Immatrikulationshindernis gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 BremHG nun nicht mehr besteht. Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen hat mittlerweile entschieden, dass § 37 Absatz 1 Nummer 3 BremHG mit Artikel 8 Absatz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen unvereinbar und nichtig ist, soweit einem Studienbewerber oder einer Studienbewerberin die Immatrikulation in einen Studiengang „unabhängig von den belegten Fächern“ versagt werden kann. Die betreffende Vorschrift verstößt nach Auffassung des Gerichts gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, soweit darin einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber die Immatrikulation in dem Studiengang, in dem er oder sie eine erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, auch unabhängig von den belegten Fächern versagt wird.

Das Urteil des Staatsgerichtshofes der Freien Hansestadt Bremen berührt den erlassenen Verwaltungsakt (Exmatrikulation aus dem Lehramtsstudium) zwar nicht unmittelbar. Der betroffene Verwaltungsakt kann aber, da er auf eine ungültige oder unwirksam erklärte Rechtsnorm gestützt wurde, nach § 48 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) zurückgenommen werden, da er wegen fehlender Rechtsgrundlage von Anfang an rechtswidrig war.

Soweit die Petentin vorträgt, sie sei von der Universität falsch beraten worden, konnte dies nicht abschließend geklärt werden. Der staatliche Petitionsausschuss weist ausdrücklich auf die Bedeutung einer solchen Beratung hin, da es sich mitunter um eine wegweisende Zukunftsentscheidung handelt.

Der staatliche Petitionsausschuss bedauert, dass im Falle dieser Petition keine frühere Lösung zugunsten der Petentin gefunden werden konnte. Vor dem Hintergrund des Urteils, welches die Argumentation der Petentin untermauert, und dem Eingriff in die Berufsfreiheit der Petentin, ist dies besonders bedauerlich.

Eingabe-Nr.: L 20/487

Gegenstand: Autofreie Sonntage

Begründung: Der Petent fordert mit seiner Petition, autofreie Sonntage zu beschließen. Um sich nicht schuldig zu machen an der Finanzierung des Krieges gegen die Ukraine, sei es nötig, den Verbrauch von Öl, Kohle und Gas aus Russland zu reduzieren.

Die Petition wird von elf Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hat in seiner 2008 veröffentlichten Ausarbeitung zum Thema „Rechtliche Grundlagen für die Durchführung ‚autofreier Tage‘ Folgendes zusammenfassend festgehalten: „Der Begriff „autofreie Tage“ wurde in Deutschland erstmals im Jahr 1973 geprägt, als die damalige Bundesregierung als Reaktion auf die internationale Ölkrise ein Fahrverbot für vier Sonntage im November und Dezember 1973 sowie Tempolimits verhängte. Rechtsgrundlage für diese Sofortmaßnahmen war das Energiesicherungsgesetz vom 9. November 1973 und die darauf beruhende Verordnung über Fahrverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen für Motorfahrzeuge vom 19. November 1973, die 1974 wieder außer Kraft trat. Nach der heutigen Rechtslage wäre die Anordnung solcher „autofreien Sonntage“ seitens der Bundesregierung mangels der Existenz einer gesetzlichen Grundlage hingegen nicht mehr zulässig.

Eine Prüfung der im Straßenverkehrsrecht, Straßenrecht, Immissionsschutzrecht und Baurecht zur Verfügung stehenden Regelungsinstrumentarien ergibt, dass für die Bundesländer und Kommunen keine rechtliche Befugnis zur Anordnung von flächendeckenden Innenstadtsperren oder pauschalen Fahrverboten im Rahmen der Durchführung von „autofreien Tagen“ besteht.

Für den vom Petenten angeregten Beschluss der „autofreien Sonntage“ bedürfte es also zunächst einer rechtlichen Grundlage, die auf Bundesebene geschaffen werden müsste. Aus diesen Gründen sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem engeren Ansinnen der Petition zu entsprechen.

Der Ausschuss interpretiert die Petition darüberhinausgehend in einem weiter gefassten Maße auch als Appell, eine anvisierte Unabhängigkeit von Energieimporten aus Russland zu forcieren. An diesem Ziel wird seit Beginn des Krieges gegen

die Ukraine mit Hochdruck gearbeitet. Gegen die Importe von Öl und Kohle aus Russland wurde bereits auf EU-Ebene ein Embargo verhängt. Eine größere Herausforderung stellt die Unabhängigkeit vom russischen Gas dar. Die Energiewechsel-Kampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz fast gut zusammen, welche Anstrengungen auf politischer und administrativer Ebene bislang unternommen wurden, welche Schritte für die Zukunft geplant sind und welchen Beitrag jede einzelne Person erbringen kann, um diesem Ziel näher zu kommen.

Auch in Bremen wird intensiv daran gearbeitet, den Energieverbrauch im industriellen, kommunalen und privaten Sektor soweit wie möglich zu senken. Der Bremer Senat hat sich in diesem Zusammenhang auf erste Maßnahmen zum Energiesparen verständigt, die in einer Pressekonferenz am 16. August 2022 vorgestellt wurden. Diese umfassen eine finanzielle Unterstützung der Privathaushalte und Unternehmen, einen Ausbau von Hilfs- und Beratungsangeboten für Bürger:innen sowie die Umsetzung von konkreten technischen Maßnahmen. Dabei handelt es sich um keinen abgeschlossenen oder komplett neu begonnenen Prozess. Ein Teil der erläuterten Maßnahmen betrifft Projekte, die weit vor der Ukrainekrise begonnen haben mit dem primären Ziel der CO₂-Einsparung und des Klimaschutzes. Dieses Maßnahmenpaket dient nun in erster Linie der Energieeinsparung und soll noch weiter angepasst und ausgebaut werden. Es bildet zugleich eine Grundlage für den kommenden Landesvorsorgeplan, dessen Koordinierung von der Senatskanzlei übernommen wird.

Mit den erläuterten Schritten soll zwar in erster Linie die Versorgungssicherheit in Deutschland gewährleistet werden. Diese Schritte reduzieren aber zugleich die Abhängigkeit von russischen Gasimporten, was auch der Intention des Petenten entspricht.

- Eingabe-Nr.:** L 20/530
- Gegenstand:** Anhebung der Mathematik-Abiturprüfungsnoten um einen Punkt
- Begründung:** Mit der vorgelegten Petition begehrt die Petentin eine Anhebung der Note der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Mathematik um einen Notenpunkt sowohl im Grundkurs als auch im Leistungskurs.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die von der Petentin gewählte Formulierung „Wir fordern eine Anhebung des Durchschnitts um einen Punkt für die Mathe Abiturprüfung (Grundkurs und Leistungskurs) 2022“ wird dahingehend interpretiert, dass sie eine generelle Anhebung der Prüfungsnoten der schriftlichen Abiturprüfung 2022 im Fach Mathematik um jeweils einen Notenpunkt fordert, sowohl für den Grundkurs als auch für den Leistungskurs.

Als Grund nennt sie im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stehende Einschränkungen wie Quarantäne, Home-schooling und daraus folgende Lern- und Konzentrations-schwierigkeiten.

Aus den von der Petentin angeführten Gründen hatte die Senatorin für Kinder und Bildung für alle schriftlichen Abiturprüfungen die Arbeitszeit um 30 Minuten erhöht; dem von der Petentin beklagten Zeitmangel wurde insofern bereits bei Durchführung der Prüfung Rechnung getragen.

Darüber hinaus wurden im Fach Mathematik Auswahlmöglichkeiten durch den Fachprüfungsausschuss ergänzt: der Fachprüfungsausschuss konnte in der schriftlichen Abiturprüfung gemäß den coronabedingt differierenden, unterrichtlichen Voraussetzungen die Aufgaben für die Schüler:innen derart auswählen, dass in der Prüfung auf einen der Themenbereiche „Stochastik“ oder „Analytische Geometrie/Lineare Algebra“ verzichtet wurde. Mit der Reduzierung des inhaltlichen Prüfungsumfangs wurde einerseits potenziellen pandemiebedingten Einschränkungen der Unterrichtsverläufe Rechnung getragen wie andererseits die Vorbereitung auf die schriftliche Abiturprüfung konkretisiert. Die Senatorin für Kinder und Bildung hat die Beeinträchtigung des Prüfungsjahrgangs durch die Coronapandemie also entsprechend umfassend berücksichtigt.

Das von der Petentin wahrgenommene „deutlich anspruchsvollere“ Anforderungsniveau im Vergleich zur Abiturprüfung 2021 kann nicht nachvollzogen werden. Bereits im Vorfeld der schriftlichen Prüfung haben die Aufgabenkommission in Bremen wie auch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen ihren Auftrag, zwischen den Jahrgängen ein gleiches Anforderungsniveau zu sichern, gewissenhaft wahrgenommen.

Die Petentin verweist als Begründung ihrer Forderung auf die Notenanhhebung in Niedersachsen. Aufgaben und Struktur der Prüfungen waren in Niedersachsen und in Bremen jedoch unterschiedlich. Nur ein Teil der Abituraufgaben war identisch und die Auswahlverfahren differierten. Zudem gab es in Niedersachsen keine Verlängerung der Arbeitszeit um 30 Minuten.

Aus den vorgenannten Gründen sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Ansinnen der Petentin zu entsprechen.

Eingabe-Nr.: L 20/552

Gegenstand: Anrechnung Rente auf Pension

Begründung: Der Petent erhält als Versorgungsempfänger der Freien Hansestadt Bremen Versorgungsbezüge und unterliegt damit den Regelungen des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes (BremBeamtVG). Vor seiner erstmaligen Ernennung in das Beamtenverhältnis war der Petent rentenversicherungspflichtig beschäftigt. Der Petent fordert, dass seine Rente nicht vollständig auf seinen Versorgungsbezug angerechnet wird. Durch die nahezu vollständige Anrechnung würde die Rentenerhöhung zum 1. Juli 2022 faktisch nivelliert. Aufgrund der Anrechnung stellt er die Fürsorge und Wertschätzung seines Dienstherrn zu seiner geleisteten Arbeit in Frage.

In einem zweiten Aspekt kritisiert der Petent die seiner Ansicht nach zu lange Bearbeitungszeit der Beihilfeanträge.

Nach seiner Auffassung würde die Laufzeit circa acht Wochen betragen und wäre damit deutlich zu lang.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 BremBeamtVG werden Versorgungsbezüge neben Renten nur bis zum Erreichen der in § 66 Absatz 2 BremBeamtVG bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Das bedeutet grundsätzlich, dass der Anspruch auf Ruhegehalt einschließlich etwaiger Renten insgesamt nicht höher sein darf als 71,75 Prozent der zugrunde zu legenden Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Treffen Versorgungsbezüge und Renten zusammen, so kann der Gesamtanspruch des Versorgungsberechtigten das Höchstruhegehalt in Höhe von 71,75 Prozent grundsätzlich nicht überschreiten.

Liegt der tatsächliche Ruhegehaltssatz unter 71,75 Prozent, wird eine Rente bis zur Höchstgrenze von 71,75 Prozent der Versorgungsbezüge berücksichtigt. Lediglich der gegebenenfalls übersteigende Betrag der Rente wird angerechnet.

Die Anrechnung von Leistungen eines öffentlichen Rentenversicherungsträgers auf Versorgungsbezüge ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung mit dem Grundgesetz vereinbar (siehe Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 30. September 1987, 2 BvR 933/82, juris; Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 27. November 2018 – 2 LA 62/17 –, Rn. 16, juris). Die Ruhens- beziehungsweise Kürzungsregelung dient dem Zweck, die Gesamtversorgung einer Beamtin oder eines Beamten aus Ruhegehalt und Rente auf einen Betrag zu begrenzen, den sie oder er erreicht hätte, wenn sie oder er das gesamte Arbeitsleben im Beamtenverhältnis verbracht hätte (siehe Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16. Juli 2009 – 2 C 43/08 –, Rn. 23, juris). Sie stellt darüber hinaus sicher, dass es zu keiner Doppelversorgung aus öffentlichen Kassen kommt. Die Regelung des § 66 BremBeamtVG steht im Einklang mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz.

Vor dem Hintergrund, dass die infrage gestellte Anrechnung von Renten auf Versorgungsbezüge einer gerichtlich bestätigten Rechtslage entspricht, sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Ansinnen des Petenten zu entsprechen. Er kann die persönliche Enttäuschung des Petenten über die geschilderte Praxis menschlich nachvollziehen, vermag darin aber keine mangelnde Wertschätzung des Dienstherrn zu erkennen, da es sich um die bloße Anwendung geltenden Rechts handelt.

Hinsichtlich der vom Petenten monierten Bearbeitungszeit von Beihilfeanträgen haben sich in diesem Bereich in der Tat Verzögerungen ergeben. Performa Nord bearbeitet jährlich mehr als 80 000 Beihilfeanträge für Bedienstete und Versorgungsberechtigte der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) und der bremischen Einrichtungen. Die Beschäftigten der Beihilfefestsetzungsstelle bewältigen jeden Tag ein sehr hohes Leistungspensum. Ursächlich für die entstandenen Rückstände sind erhebliche krankheitsbedingte

Ausfälle des Personals, auch infolge der Coronapandemie, in der Beihilfesachbearbeitung über längere Zeiträume.

Performa Nord ist daher intensiv bestrebt, unter Nutzung verschiedener technischer, organisatorischer und personeller Handlungsoptionen die Bearbeitungssituation wieder zu verbessern und die Bearbeitungszeiten wieder auf ein akzeptables Maß zu verkürzen. Dazu gehören Personalverstärkungen, die jedoch noch eingearbeitet werden müssen und Mehrarbeit durch Übernahme von Überstunden unter Einbeziehung des Samstags.

Darüber hinaus hat die Beihilfefestsetzungsstelle ihr Priorisierungskonzept umgestellt, um auf sozial ausgewogene Weise eine übermäßige finanzielle Belastung der Antragsteller:innen zu verhindern. Dieses temporäre Konzept beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Anträge mit ersichtlich mehr als 10 000 Euro Aufwendungssumme werden binnen zehn Tagen beschieden.
- Sowohl alle Anträge mit mehr als 3 000 Euro Aufwendungssumme als auch speziell die Anträge von Antragsstellenden der Laufbahngruppe 1 (ehemals einfacher und mittlerer Dienst) ab einer Aufwendungssumme von mehr als 1 500 Euro werden innerhalb einer Vier-Wochen-Frist bearbeitet.
- Alle anderen Anträge werden binnen fünf bis sechs Wochen bearbeitet.

Der Ausschuss erkennt ausdrücklich an, dass die Beschäftigten der Beihilfefestsetzungsstelle bei Performa Nord sich durch hohes persönliches Engagement bemühen, die monierte Situation weiterhin zu verbessern.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 20/344

Gegenstand: Exmatrikulation aus dem Bachelorstudiengang

Begründung: Die Petentin begehrte ursprünglich die Aufhebung ihrer Exmatrikulation an der Universität Bremen aus dem Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption für Gymnasium/Oberschule sowie die erneute Immatrikulation für den genannten Bachelorstudiengang.

Sie war zunächst für einige Semester in dem Bachelorstudiengang Lehramt für Gymnasium/Oberschule mit einer anderen Fächerkombination immatrikuliert. Nach dem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung in einem Studienfach des Lehramtsstudiums Gymnasium/Oberschule, wogegen die Petentin keinen Widerspruch erhoben hat, hat sie sich für einen Fachwechsel innerhalb des Lehramtsstudiums entschieden und für dieses zunächst einen Zulassungsbescheid erhalten.

Die Petentin moniert, sie habe sich für die letztlich nicht bestandene Prüfung wegen der coronabedingten Schließung der Bibliothek und dem damit verwehrten Zugang zu Fachliteratur abmelden wollen. Dies sei technisch bedingt nicht möglich gewesen. Deswegen habe sie die Hausarbeit trotzdem abgegeben. Ihr gegen das Nichtbestehen eingereichter Härtefallantrag sei abgelehnt worden.

Im Sekretariat für Studierende und bei der Studienberatung habe man ihr geraten, einen Fachwechsel durchzuführen. Mit

der Petition wolle sie zukünftigen Fällen dieser Art vorbeugen. Sie sei von der Universität falsch beraten worden, was dringend abgestellt werden müsse.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen einer Anhörung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Hinsichtlich der Exmatrikulation und der verweigerten Neu-Immatrikulation sind nach Ansicht des staatlichen Petitionsausschusses Rechtsfehler nicht ersichtlich. In der zweiten Stellungnahme des Ressorts vom 22. Oktober 2021 heißt es dazu zutreffend:

„Gemäß § 9 BremHG sind alle Angelegenheiten der Hochschulen, die nicht durch Gesetz oder nach § 4 Absatz 12 BremHG als staatliche Angelegenheiten übertragen sind, Selbstverwaltungsangelegenheiten. Die Hochschulen nehmen diese Aufgaben eigenverantwortlich unter der Rechtsaufsicht der Senatorin für Wissenschaft und Häfen wahr. Die Immatrikulation und Exmatrikulation von Studierenden fällt unter die Selbstverwaltungsangelegenheiten der jeweiligen bremischen Hochschule, vorliegend der Universität Bremen. Hieraus folgt, dass die Senatorin für Wissenschaft und Häfen nur dann in ihrer Funktion als Rechtsaufsicht eingreifen kann, wenn die Universität Bremen rechtswidrig gehandelt hat. Das aber ist hier nicht der Fall. Die Norm, aufgrund derer die Exmatrikulation erfolgt ist, § 37 Absatz 1 Nummer 3 BremHG, ist in Kraft und muss umgesetzt werden. Es liegt insoweit nicht in der Macht der senatorischen Behörde, geltendes Recht außer Kraft zu setzen.“

Allerdings ist der Ausschuss der Auffassung, dass die Petentin nunmehr die Möglichkeit hat, sich für die gewünschte Fächerkombination wieder zu immatrikulieren, da ein Immatrikulationshindernis gemäß § 37 Absatz 1 Nr. 3 BremHG nun nicht mehr besteht. Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, hat mittlerweile entschieden, dass § 37 Absatz 1 Nummer 3 des Bremischen Hochschulgesetzes mit Artikel 8 Absatz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen unvereinbar und nichtig ist, soweit einem Studienbewerber oder einer Studienbewerberin die Immatrikulation in einen Studiengang „unabhängig von den belegten Fächern“ versagt werden kann. Das Urteil berührt den erlassenen Verwaltungsakt (Exmatrikulation aus dem Lehramtsstudium) zwar nicht unmittelbar. Der betroffene Verwaltungsakt kann aber, da er auf eine ungültige oder unwirksam erklärte Rechtsnorm gestützt wurde, nach § 48 BremVwVfG zurückgenommen werden, da er wegen fehlender Rechtsgrundlage von Anfang an rechtswidrig war.

Soweit sich die Petentin gewünscht hat, sie wolle zukünftigen Fällen dieser Art vorbeugen, ist dies durch das Urteil ebenfalls gewährleistet.

Soweit die Petentin vorträgt, sie sei von der Universität falsch beraten worden, konnte dies nicht abschließend geklärt werden. Der staatliche Petitionsausschuss weist ausdrücklich auf die Bedeutung einer solchen Beratung hin, da es sich mitunter um eine wegweisende Zukunftsentscheidung handelt.

Der staatliche Petitionsausschuss bedauert, dass im Falle dieser Petition keine frühere Lösung zugunsten der Petentin gefunden werden konnte. Vor dem Hintergrund des Eingriffes in die Berufsfreiheit der Petentin ist dies besonders bedauerlich.

Eingabe-Nr.: L 20/527

Gegenstand: Besserer Strafvollzug in Bremen

Begründung: Der Petent fordert einen besseren Strafvollzug in Bremen. Neben einer gut funktionierenden Polizei sei auch ein gut funktionierender Strafvollzug wichtig, damit Häftlinge nicht in alte Verhaltensmuster zurückfielen. Dazu seien eine bessere Rehabilitation für Häftlinge, strengere und bessere Sicherheitsvorkehrungen sowie mehr Personal und eine engere Zusammenarbeit mit der Polizei erforderlich. Die Petition wird von vier Personen durch eine Mitzeichnung unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition näher zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss begrüßt das Interesse des Petenten an einem guten Strafvollzug. Er schließt sich der Beurteilung der Senatorin für Justiz und Verfassung an, dass die bisherigen Sicherheitsvorkehrungen und baulichen Gegebenheiten der Justizvollzugsanstalt Bremen angemessen sind, der durch die Bediensteten getragene Resozialisierungsvollzug zielgerichtet ist und die Personalausstattung für den Regelbetrieb ausreichend, aber fordernd ist. Zu dieser Überzeugung haben insbesondere auch die vom Ressort übersandten detaillierten Ausführungen zu den Herausforderungen und Entwicklungen im Strafvollzug in Bremen beigetragen.

Eingabe-Nr.: L 20/561

Gegenstand: Grundsteuerwerterklärung in Papierform

Begründung: Mit seiner Eingabe bittet der Petent um Prüfung, wie in Bremen der analoge Zugang für Personen ohne Möglichkeit eines Internetzugangs für das Verfahren im Rahmen der Grundsteuerreform durch die Bewilligung der notwendigen Haushaltsmittel sichergestellt wird. Er verweist in diesem Zusammenhang auf das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und sieht in der Umsetzung der Grundsteuerreform eine Diskriminierung älterer Menschen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Grundsteuererklärung muss jede Person abgeben, die Eigentümer:in eines Grundstücks ist. Betroffen sind somit Personen aller Altersgruppen quer durch die gesamte Gesellschaft. Für die Abgabe der Grundsteuererklärung hat der Gesetzgeber grundsätzlich die elektronische Form vorgeschrieben. Dafür hat die Finanzverwaltung das Programm ELSTER zur Verfügung gestellt und für Eigentumswohnungen, Ein- und Zweifamilienhäuser und unbebaute Grundstücke zusätzlich zur

vereinfachten Abgabe der Steuererklärung die Webanwendung „Grundsteuererklärung für Privateigentum“.

Für besondere Härtefälle sieht das Gesetz auch die Abgabe der Steuererklärung in Papier vor.

Eine Steuererklärung für das eigene Grundstück mussten bisher die wenigsten Eigentümer:innen abgeben. Dazu kommt, dass die elektronische Übermittlung Bürger:innen vor Herausforderung stellen kann, wenn diese keinen Internetanschluss haben und zum Beispiel keine Angehörigen, die ihnen bei der Abgabe der Erklärung helfen könnten. Aufgrund dieser besonderen Situation, ist die Finanzverwaltung in Bremen bezüglich der Abgabe der Erklärung in Papierform dazu übergegangen, vermehrt Papiervordrucke in den Finanzämtern und in den Ortsämtern zur Abholung bereitzulegen. Entsprechende Haushaltsmittel für den Druck von Erklärungsvordrucken sind frühzeitig eingeplant worden.

Ferner wurden ausfüllbare und ausdrückbare Vordrucke auf der Homepage der Finanzverwaltung (www.grundsteuer.bremen.de, Stand: 2. Dezember 2022) zum Download bereitgestellt. Außerdem werden die Formulare auf Anfrage auch an nicht mobile Menschen versendet.

Der staatliche Petitionsausschuss tritt dem Vorwurf der Altersdiskriminierung entschieden entgegen, da Bürger:innen unabhängig von ihrem Alter gleich behandelt werden und wurden.

In seiner Erwiderung geht der hiesige Petent auf eine andere öffentliche Petition ein, bei der der Petent um die Übersendung der Formulare in Papierform gebeten hat. Diese Bitte sei jedoch verweigert worden.

Der staatliche Petitionsausschuss wirbt für eine bürgerfreundliche Verwaltung und bittet eindringlich darum, dass sofern gewichtige Gründe vorgetragen werden, Formulare auf Anfrage auch an nicht mobile Menschen versendet werden.

- Eingabe-Nr.:** L 20/563
- Gegenstand:** Fußstreifen in der Innenstadt
- Begründung:** Der Petent moniert, dass Polizist:innen zu selten als Fußstreife in der Innenstadt unterwegs seien. Ansonsten führen die Polizist:innen „nur“ im Pkw durch die Stadt und verrichteten ihren Dienst. Würden sie zu Fuß ihrem Dienst nachgehen, wären sie Ansprechpartner:innen für die Bremer Bürger:innen. Zudem würden die Polizist:innen dann ihr Umfeld besser wahrnehmen.

Die Petition wird von elf Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Ausschuss und der Senator für Inneres bestätigten die durch den Petenten dargestellten grundsätzlichen Vorteile von Fußstreifen zur Durchführung polizeilicher Kontroll- und Präsenzmaßnahmen. Die Polizei Bremen trifft hierbei den Entschluss zum Einsatz von Fußstreifen im Ergebnis der ständig durchgeführten Beurteilung der Lage. Diese umfasst die Aus-

wahl, Analyse, Verknüpfung und Bewertung relevanter Lagefelder einschließlich ihrer Wechselwirkungen und möglicher Folgen polizeilichen Handelns unter Berücksichtigung der Rolle der Polizei, vorgegebener Strategien und Leitlinien.

Sie setzt zurzeit im Rahmen der personellen Möglichkeiten Kräfte als Fußstreifen wie folgt ein:

- Fußstreife als Einzelstreife, gegebenenfalls Doppelstreife durch die Kontaktpolizist:innen in den jeweils zugeteilten Stadtbezirken. Alternativ werden die Präsenzmaßnahmen auch durch Fahrradstreifen gewährleistet.
- Fußstreife als Doppelstreife zur Durchführung von Kontroll- und Präsenzmaßnahmen an polizeilichen Brennpunkten wie zum Beispiel am Hauptbahnhof, im Oster-/Steintorviertel oder im Naherholungsgebiet Werdersee. Teilweise werden diese Einsatzmaßnahmen gemeinsam mit Kräften des Ordnungsdienstes Bremen durchgeführt.
- Bei Lagen aus besonderem Anlass, wie insbesondere zum Beispiel Veranstaltungslagen (zum Beispiel Weihnachtsmarkt, Freimarkt oder Breminale) sehen die polizeilichen Konzepte ebenfalls regelmäßig Fußstreifen im Innenstadtbereich beziehungsweise auf dem Veranstaltungsgelände vor.

Die Maßnahmen sind jedoch immer abhängig von der Auftragslage und der Kräfteverfügbarkeit sowie anderen gegebenenfalls priorisierten Maßnahmen.

Des Weiteren sind die durch den Petenten vorgetragene positiven Aspekte von Fußstreifen auch auf die 2021 eingeführten (spezialisierten) Fahrradstreifen übertragbar. Nach bisherigen Erfahrungen stellt die Durchführung der Fahrradstreifen einen deutlichen Mehrwert für die Polizei Bremen und die Bevölkerung dar. Vor allem die Präsenz und die direkte Ansprechbarkeit für Bürger:innen, aber auch die Möglichkeit, kritische Situationen unmittelbar ansprechen zu können, sind neben der Ahndung von Verkehrsverstößen wesentliche Aspekte, die durch die Durchführung von Fahrradstreifen gewährleistet werden.

Die Polizei Bremen wird auch zukünftig bei geeigneten Lagen, aber auch im Allgemeinen im Rahmen der Verfügbarkeit Fuß- und (spezialisierte) Fahrradstreifen als Präsenzmaßnahme durchführen und den verstärkten Einsatz prüfen.

Der Ausschuss unterstützt das vom Petenten vorgebrachte Ansinnen und begrüßt die Ankündigung, einen verstärkten Einsatz von Fuß- und Fahrradstreifen zu prüfen.

Eingabe-Nr.: L 20/580

Gegenstand: Biografien der Mitglieder des Staatsgerichtshofs

Begründung: Der Petent führt an, dass die Biografien der Richter:innen des Staatsgerichtshofes der Freien Hansestadt Bremen nicht veröffentlicht seien. Mit der Petition solle erreicht werden, dass die Biografien der Richter:innen des Staatsgerichtshofes der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht werden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich

das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Lebensläufe der Mitglieder des Staatsgerichtshofs tatsächlich bereits auf der Internetseite des Staatsgerichtshofs veröffentlicht und einsehbar sind. Klickt man auf das Plus-Symbol neben dem Namen der jeweiligen Richter:innen, öffnet sich der entsprechende Lebenslauf.

Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.